

Die Baugewerkschaft

Organ des Berufskreisverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis 40 Pf. pro Jahr für 2 Stück (ohne Beilage). Zu bezahlen durch jede Buchhandlung. — Redaktionsschluss: Sonntag morgens 8 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,50 Mark für Versammlungsanzeigen 15 Pf. pro Seite. — Schluß der Anzeigennahme 8 Tage vor Erscheinung jeder Nummer.

Der Krieger an die Armeen

An mein Heer und Meine Marine.

Im Verein mit den Verbündeten Herrschern habe Ich unseren Feinden vorgeschlagen, alsbald in Friedensverhandlungen einzutreten.

Die Feinde haben Meinen Vorschlag abgelehnt. Ihr Machthunger will Deutschlands Vernichtung. Der Krieg nimmt seinen Fortgang!

Vor Gott und der Menschheit fällt den feindlichen Regierungen allein die schwere Verantwortung für alle weiteren furchtbaren Opfer zu, die Mein Wille Euch hat ersparen wollen.

In der gerechten Empörung über den Feind anmaßenden Kreuel, in dem Willen, unsere heiligen Güter zu verteidigen und dem Vaterlande eine glückliche Zukunft zu sichern, werdet Ihr zu Stahl werden.

Unsere Freunde haben die von mir angebotene Verständigung nicht gewollt. Mit Gottes Hilfe werden unsere Waffen sie dazu zwingen.

Großes Hauptquartier, 5. Januar 1917.

Wilhelm I. R.

Was unser wartet

Mit Mut und Gottvertrauen haben wir das neue Jahr begonnen. Es wird uns nicht auf Rosen hoffen, das wissen wir. Ja, nachdem unsere Feinde Deutschlands und seiner Verbündeten Friedensangebot abgelehnt haben, haben wir anzunehmen, daß nun das Schwerste dieses Krieges naht. Sich über diese Möglichkeit zu wetteilen, hat gar keinen Zweck. Jetzt erst gilt's die Feuerprobe zu bestehen. Glaubten unsere Feinde nicht uns schlagen zu können, würden sie die hingereichte Friedenshand angenommen haben. Sie haben sie in beleidigender Art zurückgestoßen. Darin liegt nicht nur der Glaube an die Möglichkeit der Niederringung Deutschlands und jener Kämpfer, sondern auch der Wille dazu. Diese Tatsachen muß man sich immer in aller Klarheit vor die Seele führen. Wer von uns jetzt noch in Friedensanbiederungen macht, muß weder den Interessen Deutschlands noch der Sache des Friedens selbst. Nur als Schwäche wird uns dieses ausgelegt und bedeutet damit eine Verlängerung des Krieges und eine Vermehrung der Opfer. Einmütig muß es unseren Freunden in die Ohren gelten, daß wir geschlossen und entschlossen den Endkampf aufzunehmen, daß aber auch kein Kriegsmittel mehr ungenutzt bleiben darf. Nur rücksichtloses Zuschlagen ist noch geeignet, unsere Feinde zur Vernunft zu belehren.

Wird somit unser Sinn und unser Interesse zu allererst bei den kriegerischen Ereignissen der nächsten Zeit verweilen, so gibt es doch auch noch einiges andere, das nicht vergessen werden darf. Und dies betrifft in erster Linie unsere gewerkschaftlichen Erfordernisse. Auch hier werden wir jetzt die eigentliche Feuerprobe zu bestehen haben.

Die Erfordernisse der gewerkschaftlichen Tätigkeit sind mit der Dauer des Krieges gewachsen. Ihre Stetigkeit im inneren Organismus der Organisationen und ihrer Verwaltung ist gewünscht, alles ist unabwendbar in Fluss. Hier werden Mitglieder zu Heeresdiensten eingezogen, anderwärts wiederum fehlen welche zur Verwendung freigegeben. Durchauschter und Vertrauensmänner müssen stehen in dauerndem reichen Nachschub. Die Gewerkschaftsangehörigen werden in immer größerem Umfang eingesogen, ganze Städte bewegen und verlieren den bisherigen innigen Zusammenhalt. Die Wirkung dieser Gesamtlast ist kommt

in der Entwicklung der Mitgliederziffern deutlich zum Ausdruck.

Auch das Kriegshilfsdienstgesetz bleibt nicht ohne Einwirkung auf die Organisationen einer Reihe Berufe. Während die Gewerkschaften, deren Mitglieder schon in Friedenszeiten für Heeresdienstpflicht tätig waren, von der Kriegshilfsdienstpflicht eine Anregung erfahren, werden andere, deren Mitglieder ihren Beruf wechseln müssen, nachteilig davon beeinflußt. Die Durcheinanderwürfelung der verschiedenen Berufe, wohl auch häufig verbunden mit einem Wohnungswechsel, ist einem wohlgeordneten Organisationsleben wenig günstig. Die Kräfte lassen sich viel schwieriger zusammenhalten, die innere Verbindung mit der Berufsorganisation ist auf eine harte Probe gestellt. Sind die betroffenen Gewerkschaften nicht auf dem Posten, ist Mitgliederverlust unvermeidlich. In nachhaltiger Weise muß deshalb auf die in andern Berufen, die dem Kriegshilfsdienst unterstehen, hinüberwechselnden Mitglieder eingedacht werden, daß sie die Verbandszugehörigkeit aufrecht erhalten.

Dies liegt nicht nur im Interesse des Verbandes, sondern in erster Linie im Interesse der Mitglieder selbst. Die Gewerkschaften haben sich mit aller Entschiedenheit dafür eingesetzt, daß die Interessen der Arbeiterschaft durch das Kriegshilfsdienstgesetz keine Benachteiligung erfahren. Das ist ihnen in weitgehendem Maße gelungen. Ihre Unterstützung bei der Durchführung des Gesetzes, in den verschiedensten Ausschüssen, ist daher von allergrößter Wichtigkeit für die Arbeiter.

Zimmer wieder aber muß auf die Zeit nach dem Kriege hingewiesen werden. Die alsdann zu bewältigenden Aufgaben sind von einschneidendster Bedeutung. Sie haben ihre Wirkung auf Jahrzehnte hinaus. Es erwartet uns eine Neuordnung auf fast allen Gebieten. Noch zu keiner Zeit wird die Notwendigkeit einer starken Arbeiterorganisation so empfunden worden sein wie nach dem Kriege. Dies scheint heute noch nicht überall begriffen zu werden, oder diese Erkenntnis wird durch die Kriegsergebnisse hintangehalten. Wir haben uns trotz allem den Kopf frezuhalten für diese Zukunftsansichten. Alles was ja heute getan wird, ist Grundlage für den Neuaufbau nach dem Kriege. Indem wir uns für die Aufrechterhaltung unserer Organisationen einsetzen, ihre Lebensfähigkeit schützen, leisten wir jetzt schon eminenten Vorarbeit im Dienste der Arbeiter für die Friedenszeit.

Deshalb muß noch einmal der Aufruf an unsere Mitglieder gerichtet werden: Alle Mann heraus. Zeigt, daß ihr die Feuerprobe bestellt. Mehr als je sind unsere Mitglieder auf sich selbst gestellt, aber gerade deshalb haben sie jetzt den Vorrang zu liefern, daß sie überzeugte Gewerkschafter sind.

Die alte Treue, erprobt in so mancher Not, muß als leuchtender Stern über uns stehen. Mit Liebe und Güte muß sich jeder einzelne den Organisationsgeschäften widmen. Niemand darf Faulheit und Mutterlosigkeit die Oberhand gewinnen. Das ideale Band, das uns alle verbindet, es muß uns auf neue Begeisterungen und zu jener Neigung anspornen, ohne die eine ernsthafte Arbeiterorganisation nicht einmal existieren kann.

Wir sagten am Schluß unseres Artikels in voriger Nummer: „Dem Lüchtigen dem Beständen willt der Sieg, ihm gehört die Zukunft, ihm gehört die Welt.“ Was wir hier allgemein mit Bezug auf den Totalenkampf des deutschen Volkes ausgedrückt haben, soll heute wiederholen in der Erinnerung an die ungewöhnlichen gewerkschaftlichen Erfahrungen. Der Erfolg liegt in dieser Worte begründet, zeigen alle, auf die es ankommt, dieses erlösen und

in starkem Willen zur Tat reisen lassen. Zum Wohl der deutschen Arbeiterschaft. Was in dieser schweren Zeit geleistet wird, zeigt darüber, es willt dafür auch ein um so höherer Lohn.

Lebensversicherungsgesellschaften u. Kleinwohnungsbau

Die Frage, ob die Geldein privater Versicherungsgesellschaften nicht zur Förderung des Kleinwohnungsbauens herangezogen werden könnten, ist neuerdings vielfach erörtert worden. Der Wohnungsbau hatte schon in den letzten Jahren vor dem Kriege infolge der Schärfung der Konkurrenz auf dem Realitätsmarkt einen beträchtlich geringen Umsatz angenommen, daß man in allen Fachkreisen und auch an maßgebenden Stellen mit Sorge in die Zukunft schaute. Verschiedene Gesetzespläne und die Errichtung einer Immobilienkredit-Kommission waren beständige Ausdruck dieser Besorgnis. Während des Krieges hat nun der Bau von Wohnungen fast ganz geruht. Daß trotzdem die vorhandenen Wohnungen ausreichten, ist nur darauf zurückzuführen, daß ein erheblicher Teil der Familien infolge der Einberufung des Ernährers zum Heeresdienst für die Dauer des Krieges die eigene Wohnung aufgegeben oder doch ihr Wohnungsbedürfnis auf ein Mindestmaß eingeschränkt hat. Diese Familien werden aber nach Rückkehr geordneter Verhältnisse wieder eine Wohnung in der früher gewohnten Größe beanspruchen. Dazu werden die frischgetrauten Paare, deren Zahl sehr groß ist, größtentags erst nach dem Kriege zur Gründung eines eigenen Haushaltes schreiten und eine selbständige Wohnung suchen.

erner wird, wie nach jedem bisherigen Kriege, die Zahl der Eheschließungen unmittelbar nach Friedensschluß sehr hoch sein. Within ist eine gewaltige Nachfrage nach Wohnungen zu erwarten, die vornehmlich in manchen Orten das Angebot erheblich übersteigen wird. Das Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wird vor allem bei Kleinstwohnungen auftreten, weil ein großer Teil der Mittelstandsfamilien infolge des Krieges in kleinen Wohnungen abgewandert ist.

Nach dem Kriege wird also das Bedürfnis nach neuen Wohnungen ungemein groß sein. Einer umfangreichen Neubautätigkeit werden sich aber schwere Hindernisse in den Weg stellen. Abgesehen von der zu erwartenden Versteuerung des Bauens wird es vor allem an den nötigen Geldmitteln fehlen. Die öffentlichen Gewerkschaften und die Industrie werden mit gewaltigen Anforderungen an den Geldmarkt herantreten. Die Folge davon wird sein, daß für den Baukredit kaum Geld auszutreiben ist oder doch nur zu Zinsen, die den Bau unrentabel machen.

Da der Bau neuer Wohnhäuser eins der allerdringlichsten Bedürfnisse ist, muß jetzt schon dafür gesorgt werden, daß unmittelbar nach dem Kriege ausreichende Mittelquellen für diesen Zweck fließen. Unter den Möglichkeiten, die nach dieser Richtung hin erhoben werden, steht mit einer gewissen Einmütigkeit die wieder, daß alle jene Ressourcen, die mit den Geldern der unteren und mittleren Bevölkerungskreise gefüllt werden — vor allem Sparkassen, soziale Versicherungsanstalten, private Versicherungsgesellschaften — wenigstens einen Teil ihres Mittels zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses dieser Stelle hergeben sollen. Soweit die sozialen Vertriebsangehörigen — Rentenversicherungsanstalten, Krankenkassen, Vergesellschaftungen — in Betracht kommen, sind viele Ressourcen schon zu einem großen Teil ausgelöscht (Renteversicherungsanstalten) oder haben doch wenigstens auf Erfüllung. Auch die Sparkassen werden noch ausreichend in größerem Umfang als dieser Zeitpunkt vorausgeplant befehligen. — Die privaten Versicherungsgesellschaften aber haben bis bisher noch entsprechend ver-

Büsten. Dazu Gelber sind zum allergrößten Teil in
Schwabellen und großstädtischen Objekten, vor allem auf
Wohngebäuden, eingesetzt, wie überallwo die unver-
sicherten Schwabellen für den erzielbaren Kapitalertrag
großstädtischer und hochwertiger Objekte beanspruchen. Der
Grund für das Verhalten der Versicherungsgesellschaften
liegt darin, daß sie durch die soziale Konkurrenz ver-
nötigt sind, ihren Versicherten möglichst günstige Zins-
zinssätze und möglichst hohe Gewinnanteile zu bieten.
Sie können das nur, wenn sie aus ihrem Vermögen die
höchstmöglichen Zinssätze herauswirtschaften und gleich-
zeitig die Verwaltungskosten auf ein Mindestmaß be-
schränken. Je vollkommen er dieses Ziel erreicht wird, um
so konkurrenzfähiger ist die Gesellschaft. Die Belebung
großstädtischer und hochwertiger Objekte ist eine not-
wendige Folge des nach diesem Ziel gehenden Bestrebens,
das natürlich bei allen privaten Versicherungsgesell-
schaften in gleicher Weise vorhanden ist.

Es liegt auf der Hand, daß die Versicherungsgeellschaften die bisherige Beleihungspraxis nicht ohne gewisse Gründe aufgeben. Daher ist auch schon von verschiedenen Seiten ein gesetzlicher Zwang angeregt worden. Ob eine solche gesetzliche Verpflichtung, also ein Zwang von außen, notwendig oder zweckmäßig ist, wollen wir zunächst dahingestellt sein lassen. Es soll hier nur untersucht werden, ob nicht innere Gründe, d. h. Gründe des Eigentüterrechtes, die Versicherungsgesellschaften — hier ist in erster Stunde an die Lebensversicherungsgesellschaften gedacht. — zu einer umfangreichen Beleihung von Kleinwohnungsbauten veranlassen könnten.

Die Träger der sozialen Versicherung, vor allem die Landesversicherungsanstalten, haben bekanntlich schon große Summen zu günstigen Zinsräzen für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau hergegeben. Sie haben das getan im wohlverstandenen Eigeninteresse sowohl wie im Interesse der Versicherten. In der Überzeugung, daß gesunde Wohnungsverhältnisse unerlässliche Voraussetzung für die Volksgesundheit sind, daß Vollkrankheiten wie Tuberkulose, Alkoholismus usw. am besten durch Verbesserung der Wohnungsverhältnisse bekämpft werden, haben sie eine großzügige Wohnungsfürsorge als zentralen und erfolgsversprechenden Mittel vorheugender Tätigkeit in ihr Programm aufgenommen. Sie begründen sich allerdings nicht damit, die Geldein zum Kleinwohnungsbau herzugeben, sondern sichern sich einen weitgehenden Einfluß auf die Gestaltung der von ihnen beliebten Wohnungsbauten und auf die Benutzung der Wohnungen. Die letztere Tätigkeit wird ihnen zum großen Teil abgenommen von den gemeinnützigen Baubereichen und den Revisionsverbänden der Baugenossenschaften. Es ist eine allgemein auerkannte Tatsache, daß die Landesversicherungsanstalten auf diese Weise einen hervorragenden Einfluß auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse und damit auf die Hebung der Volksgesundheit ausüben. Mit der Hebung der Gesundheit ihrer Versicherten ist notwendig ein Sinden der Leistungen der Versicherungsträger verbunden. Zahlenmäßig läßt sich das zwar nicht nachweisen; daß dieser Erfolg eintritt und eintreten muss, und zwar in großem Umfange, davon zweifelt aber heute wohl kein Mensch mehr.

Vor allem geht mit der Hebung der Vollgesundheit auch eine Herabsetzung bez. Sterblichkeit.

Gebopfert

Einein, im Lagerzelt, im Feigenbien 1916.

Giebter Freund, Sohn!

ziffer Hand in Hand. Auch darüber herrscht kein Zweifel, daß die Verbesserung der Sterblichkeitsziffer nur auf die umfangreichen hygienischen Maßnahmen, vor allem auf dem Gebiete des Wohnungswesens, zurückzuführen ist. Damals erhofft, daß die Lebensversicherungsgesellschaften möglichst in ihrem eigenen Interesse handeln würden, wenn sie durch Vergabe von Darlehen den Kleinwohnungsbau fördern und sich auf diese Weise einen Einfluß auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse sichern würden!

Wenn also die Forderung des Kleinwohnungsbaues nach dem Vorbilde der Landesversicherungsanstalten im eigenen Interesse der Lebensversicherungsgesellschaften liegt, so werben diese Gesellschaften sich zweifellos gern dieses Mittels zur Verbesserung des Sterblichkeitsgevinnes bedienen, wenn sich ihnen ein gangbarer Weg bietet. Die Gewinne, die einer Veränderung der bisherigen Geldanlage im Wege stehen, müssen nach Möglichkeit beseitigt werden. Wir haben oben gesehen, daß ein wesentlicher Grund für die Beliehung großstädtischer und hochwertiger Grundstücke darin liegt, daß dadurch eine erhebliche Ersparnis an Verwaltungskosten erzielt wird. Wenn die beliehenen Grundstücke alle in einer Stadt oder doch an nur wenigen Plätzen liegen, dann ist die Beaufsichtigung und dauernde Kontrolle naturgemäß wesentlich erleichtert. Auch der gesamte Zinsendienst vollzieht sich einfacher und billiger, wenn möglichst viele Beleihungen an einem Platze gegeben sind. Es fragt

sich nun, ob diese günstigen Seiten der bisherigen Beleihungspraxis nicht auch für den Kleinstwohnungsbau geschaffen werden können. Diese Frage ist zu bejahen. Soweit der gemeinnützige Kleinstwohnungsbau durch Bauvereine und Baugenossenschaften in Frage kommt, Winnen bei zweckmäßiger Ausbau der bestehenden Einrichtungen die den Geldgebern entstehenden Verwaltungskosten auf ein solches Maß herabgedrückt werden, wäre es selbst bei der Beleihung der größten Berliner Objekte nicht möglich wäre.

Unsere großen gemeinnützigen Bauvereine und Bau-
genossenschaften werden voraussichtlich nach dem Kriege
in Verbindung mit den Gemeinden einen großen Teil
des Bedarfs an neuen Kleinwohnungen zu stellen haben.
Die Landesversicherungsanstalten und die anderen Träger
der Sozialversicherung werden den an sie herantretenden
Anforderungen bei weitem nicht gerecht werden können.
Wahrscheinlich werden sie sich dazu entschließen müssen,
ihre Beteiligungstätigkeit auf die zweite Hypothek zu be-
schränken und die Bauvereine zur Beschaffung der ersten
Hypothek an den allgemeinen Geldmarkt zu verweisen.
Jedenfalls schwanken seit längerer Zeit Erwägungen in
dieser Richtung. Hier würden sich den privaten Versiche-
rungsgesellschaften geeignete Beteilungsobjekte in großer
Zahl bieten. Das Geld würde z. B. einem großen Bau-
verein zur Beteiligung eines ganzen Häuserblocks zur ersten
Stelle gegeben. Der Bauverein beschafft die gesamten
Unterlagen. Die Neubauten werden zum nachgewiesenen
Herstellungspreis bewertet; daher ist eine Überbeteiligung
vollständig ausgeschlossen. Die Sicherheit der beliehenen
Objekte würde also durchaus einwandfrei sein, zumal
soviel, wie es bei den Darlehen der Landesversicherungs-
anstalten vielfach der Fall ist, die Gemeinden die Bürg-
schaft für die Darlehen übernehmen. Außerdem ist dem

Breifischen Landtag ein Gesetz betreffend Bürgschaftsübernahme seitens des Staates für gemeinnützige Bauvereinigungen zugegangen. Wenn dieses Gesetz zustande kommt — und daran ist nicht zu zweifeln —, so würde also auch der Staat als Bürg für Hypotheken der gemeinnützigen Bauvereine in Frage kommen. Die Beaufsichtigung der bestehenden Häuser wird von dem zweiten Geldgeber, in der Regel der Landesversicherungsanstalt, aber von dem Revisionsverband in der bisher üblichen Weise durchgeführt; die Versicherungsgesellschaft braucht sich also auch darum nicht zu kümmern und hat die Gewähr, daß die Gelder wirklich zum Bau gesunder und zweckmäßiger Wohnungen und zur Verbesserung der Wohnungshaltung verwendet werden, daß also der Zweck, die Hebung der Volksgesundheit und die Aufbesserung der Sterblichkeitsziffer, auch wirklich erreicht wird. Die Zinsen werden für das ganze Darlehen in einer Summe an die Geldgeberin abgeführt. Allo Hergabe des Geldes und Empfang der Zinsen sind die einzigen „Misshandlungen“, denen sich der Geldgeber zu unterziehen hat, alles andere wird vom Verband über einer anderen zu verlässigen Stelle geleistet. Die Vorteile einer solchen Darlehenshergabe gegenüber der bisherigen Anlagepolitik der Versicherungsgesellschaften sind also unverdeinbar: höhere Sicherheit der Objekte, Verringerung der Verwaltungskosten, Ersparnis an Zeit und Arbeit.

Die Vergabe der Gelber könnte in folgender Weise geschehen. Nach Einreichung der Pläne und Prüfung sämtlicher Unterlagen erklärt sich die Versicherungsgesellschaft zur Vergabe des Darlehens in bestimmter Höhe bereit. Die Bauvereinsbank bzw. Verbandsklasse als Zentralklasse der gemeinnützigen Bauvereine und Baugenossenschaften des Verbandes (wie solche in Sachsen, der Rheinprovinz und Westfalen bestehen) gibt dem Bauverein auf Grund dieser verbindlichen Erklärung die Baugelbes und macht sich nach Fertigstellung der Bauten für die Bevorschussung aus dem Darlehen, das ihr zu zedieren ist, bezahlt. Mit Hilfe der Bauvereinsbank ist es also dem Bauverein möglich, die Bauten auch dann aufzuführen, wenn die Hypothek erst nach Fertigstellung der Häuser ausgezahlt wird.

Für die Versicherungsgesellschaften kann auf diese Weise der eine Grund, der sie an einer Überprüfung der bisherigen Beleihungspraxis hindert, vollständig ausgeschaltet werden. Es sind große Objekte genügend vorhanden, und die Verwaltungskosten sind geringer als bisher. Dass die Sicherheit der Objekte durchaus einwandfrei und bedeutend besser ist, als bei manchen großstädtischen Bau, bedarf nach dem Gesagten keiner Frage.

Es bleibt noch ein Wort über die Zinshöhe zu sagen. Auch hier mag das Vorgehen der Landesversicherungsanstalten als Vorbild hingestellt werden. Diese geben die Gelder für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau zu einem niederen Zinssatz, weil sie der Überzeugung sind, daß diese Einbuße an Zinsen durch eine Herabsetzung der Leistungen aus der Versicherung wieder ausgeglichen wird. Wenn es feststeht, daß durch eine planmäßige und großzügige Verbesserung des Wohnungswesens die Volksgesundheit gehoben und die Sterblichkeitsziffer verbessert wird, dann ist dadurch auch eine Erhöhung des Sterblichkeitsgewinns zu erwarten. Dieser Umstand würde es aber rechtfertigen, daß die Versicherungsgesellschaften bei

nen Wohin? wußte niemand. Als wir uns der deutschen Grenze immer mehr näherten, merkten wir doch, daß es nach dem Osten ging. Wir durchfuhren dann Deutschlands Gau, erfreuten uns wieder an den Dörfern mit ihren schmalen Häuschen und Gärten, wie sie seitdem Fleiß und Ordnungssinn geschaffen und während dieser langen Kriegszeit in Ordnung gehalten haben. Wenn ein Gegner zu den unregelmäßigen und unordentlichen Gebäuden der französischen Dörfer nichts von Ordnung zu merken, auch da, wo der Krieg nichts verunstaltet hat. Dies Bild des deutschen Fleisches und Ordnungsliebe, die auf der ganzen Fahrt uns so wohl- und beruhigten und so zuverlässig stimmten, änderte

und schon mit dem Begegnen der deutlich-öster-
reichischen Grenze, als wir Oberberg passiert und in der
Richtung auf Stolzen fuhren. Schon nicht allzuweit hinter
uns waren wirle man an den Grabkreuzen, die die Rühe-
seligen gefallener Krieger bezeichneten, daß schon hier
der Todestag stand und die Tugten soweit vorgedrungen
waren. Nun beim Vorüberfahren am Brzembil und
seinen Zeugungsbergen weilten unsere Gedanken eine Weile
an den unzähligen österreichischen Verteidigern dieser Stadt,
die uns nur wenige Begrüßungen hatte. Weiter ging es
durch das Tal und wir bogen dann links ab in Richtung
auf den zwei großen heiligen Städte abzuhülen. Die
Stadt des Heiligen, wie Ljubljana Tokio und Rom heißt
wurde nach dem Namen seines Sohnes oft genannt. Dort
wo wir vorbeikamen lag nun ganz den Tugten manche
Kapelle, welche in Waller nur in den Geogra-
phischen und Geschichtlichen Schriften der Wissens-ge-
schichte zu sich das Mauer Schrift mit eigenen
Bildern vertrug haben. Es war Gewissensbisse, wenn
man durch das gesetzliche Gebiet beschuldigt
wurde, daß man einen anderen betrogen habe.
Doch es ist kein Mensch, der nicht einmal

dass der Russe das Gelände hinter der Front nicht so
befreist, als es auf dem westlichen Kriegsschauplatze der
Fall ist. Einzelne Schrapnells und Granaten sendet er
ums ja auch herüber; doch das ist nicht so gefährlich.
Wir haben zum großen Teile die Verwundeten am Tage
bergen können. Nach meiner Überzeugung respellierte
der Russe eher das Rote Kreuz, als es bei unseren west-
lichen Gegnern der Fall ist. Während dort in Galizien
unser Verbandplatz nicht einmal beschossen wurde, ist es
im Westen anders. Hier muss man nach all den Er-
fahrungen zu der Überzeugung kommen, dass haupt-
sächlich die Franzosen mit Vorliebe die Verbandplätze
unter Feuer nehmen und dort unter den Verwundeten
noch Unheil anrichten.

Betrifft Deiner Frage bezüglich der kleinen Bischöfe
muß ich sagen, habe ich keine Erfahrungen sammeln
können. Von Frankreich habe ich keine mitgenommen.
Ich habe aber erfahren, daß die Dinger im Osten ebenso
überzählig und freßgierig sind als tut Westen. Nur im
Osten gibt es mehr von dem Zeug. Als wir wieder zurück-
kamen, mußten wir in Sošnovice hält machen und die be-
kannte Schaffordungskarte durchmachen.

Sie wollten lernen wir auch unsre Bundesbrüder vom Bosporus kennen. Die türkischen Soldaten machten auf uns den besten Eindruck. Früstige, verwegene Gesichter mit blitzenden Augen, die den Russen wohl unmöglich sieb verjessen werden. Die Einwohner dort unten sind alles Russen. Obwohl der Boden sehr fruchtbar leben die Leute unter sehr primitiven Verhältnissen. Auch habe ich beobachtet, daß sie den Russen viel fremdlicher gefunnt sind als uns oder den österreichischen Passagieren. Auf unserem Verbandplatz hatte ich mehrmals Gelegenheit, solches zu beobachten. Die Einwohner würdigten unsre Bewunderten keines Blickes. Ich sah, daß den bewunderten Russen alles mögliche geschenkt wurde. Sie Gürtelgeschäft ist noch in Galizien

Darlehen für den gemeinschaftlichen Kleinwohnungsbau zu einem um ein geringeres niedrigeren Zinszah hergegeben, als es bisher üblich war, wenn sie auch nicht den günstigen Zinszah der Landesversicherungsanstalten bewilligen.

Paul Battenstein, Münster 2. 23.

Allgemeines

Das Eiserne Kreuz erhielten folgende Kollegen: Georg Baier aus Großenlüber, Mitglied der Verwaltungsstelle Fulda; Gefreiter Theodor Fust, Mitglied der Zahlstelle Hannover, Zimmerer, und Georg Künemann, Mitglied der Zahlstelle Hannover, Baurbeiter.

Jubiläum des „Typograph“. Das Organ des Gutenbergbundes, der „Typograph“, blickt auf ein 25-jähriges Bestehen zurück. Die Hoffnung, das Jubiläum in einer friedlicheren Zeit zu begehen, hat sich nicht erfüllt, deshalb wurde auch von einer besonderen Jubiläumsnummer Abstand genommen. In einem Rückblick wird die Geschichte des „Typograph“ dargestellt. Nach dem verlorengegangenen Buchdruckerkrieg im Jahre 1891 traten eine Reihe Vereine von Nichtverbandsgehilfen, verstanden waren, zusammen. Von dem Stuttgarter Verein, der Typographia, ging die Anregung zur Gründung eines besonderen Vereinsorgans aus. Ein Presseausschuss verwirklichte den Plan und erhielt die erste Rücksicht in Stuttgart. Nach einer Verständigung mit den Berliner Buchdruckern wurde bereits im April 1893 der Verlag des „Typograph“ nach Berlin verlegt, wo letzterer seitdem erscheint. Bis 1907 wurde die Redaktion im Nebenamt von im Arbeitsverhältnis stehenden Mitgliedern ausgeübt. Im Jahre 1907 schloss sich der Gutenbergbund dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften an. Seit dieser Zeit wird die Redaktion hauptamtlich geleitet. Der Artikel schließt nach einer Erinnerung an die Kämpfe und Erfolge: „Das steht fest: unser Organ hat an allem den wesentlichsten Anteil. Es ist der Streiter für die Organisation, der Begleiter unserer Mitglieder, der Vahnbrecher bei Schwierigkeiten, das Bindeglied zwischen Mitgliedern und Leitung.“

Wir wünschen dem „Typograph“ zu seinem Jubiläum auch in der Zukunft reiche Erfolge.

Unternehmer und Hilfsdienstgesetz. In einem längeren Artikel zum Kriegshilfsdienstgesetz schreibt das Organ des Schutzbundes deutscher Steindruckereibesitzer: „Leider hat der Reichstag dem Drängen der Gewerkschaftsvertreter nachgegeben und gewerkschaftliche Grundsätze in das Gesetz hineingearbeitet, gegen welche die deutsche Industrie, wie seit Jahren, so auch noch in der zwölften Stunde ihre warnende Stimme erhoben hat. Die Arbeitgeber müssen sich damit abfinden, ohne damit ihre grundsätzliche Stellung aufzugeben. Die Regierung hätte wohl Veranlassung gehabt, die Privatbetriebe nicht anders zu behandeln als die Eisenbahnbetriebe, die doch schließlich auch Gewerbsbetriebe sind und doch nicht den sozialpolitischen Bestimmungen des Gesetzes unterworfen sein sollten.“

So einfach liegen die Dinge mit den Eisenbahnen und den Privatbetrieben nun doch nicht. Letztere dienen ausschließlich dem privaten Interesse des Unternehmers, während die Eisenbahnbetriebe öffentlichen Charakter haben und der Einwirkung des Parlaments unterliegen. Im Übrigen geht aus der Ausschaffung die Abteilung der im Hilfsdienstgesetz festgelegten Schutzmaßnahmen für die Arbeiter deutlich hervor. Wie hier, so dürfen man in welchen Arbeitgeberkreisen denken.

zu leisten, ehe dort die Bevölkerung nur einigermaßen auf die Höhe kommt. Lange währt die Freude nicht, und eines schönen Tages, ganz unerwartet, fand der Befreiung zum Ubrücken. Wir wurden versaut und es ging wieder weit fern den Westen zu. Ganz wie wir erwartet, kamen auch wir an der Sommersonne an, und zwar, da die Engländer Mitte November ihre Angstige erneuerten. Leider das Kampfgelände möchte ich weiter nichts schreiben; dieses ist Dir ja aus den Zeitungsberichten bekannt. Ich kann nur sagen: das Kampfgelände vorne ist eine grausame Wüste; die Dörfer sind buchstäblich vom Erdoden weggezerrt. Überall Schlamm und Tod, der bis an den Leib reicht, einzig unbeschreiblich. Aus diesem Schlamm kam ich durch meine Krankheit heraus. Man kam wieder mal vernünftig schlafen. Als ich ins Lazarett kam, gab man uns den Fall von Balkan belastet und vor gestern verlos mit uns den Armeebefehl unseres verehrten Kaisers betroffen seines Friedensangebots. Obwohl ich ja nichts sehnlicher, als für die Identität den Frieden herbeiwünschte, habe ich wenig Hoffnung auf Erfolg dieses Schrittes. England, das sich schon so viel Deprimieren der Schande in der Weltgeschichte gefreut hat, wird mit allen Mitteln zu verhindern suchen, jetzt zum Frieden zu kommen. Woran unsere Männer wohl kämpfen, ist mir unverständlich. In einem Durchgang unserer Fronten könnten sie doch nicht planen, ebenfalls zeigt dieser Schritt unseres Kaisers, daß wir, obwohl Sieger, dennoch zuerst die Hand bieten, um diesem Blutbad am Ende zu entkommen. Gelingt es nicht, so füllt die Säule auf unserer Seite. Vorher wollen wir doch noch hoffen, daß jetzt endlich der Weg zum Frieden eingebahnt wird. Es gibt dann nach dem Kriege noch aufzubauen, und das kann wohl nicht ein jeder, davon mich selbst zu wissen? In dieser Hoffnung möchte ich schließen. Mit dem Wunsche auf baldiges Wiedersehen grüßt herauf

Dein Sohn 2. 25.

Reich der Weißlosen? Im Schießen nach dem Tropf des anderen liegt der Angelpunkt aller jener Forderungen, die bis zur Verteilung des letzten Bissens von Nahrungsmittern für Mensch und Tier gehen. — Das Neuermaß der Reglementierung hat seine Ursache in einer der sieben Todsünden: dem Reide, schreibt die „Deutsche Tageszeitung“ in einer Erörterung der neusten Bataillen-Pläne. Man sieht, daß das Blatt seine Kurzsichtigkeit auch bei dieser Betrachtung städtischer Ernährungsverhältnisse dokumentieren muß und deshalb durch seine direkte Brille nicht erkennen kann, daß Leute, die, wie z. B. in Bremen, seit geräumer Zeit an Butter, Fett und Margarine insgesamt 20 Gramm wöchentlich erhalten, nicht neidisch, sondern einfach hungrig sind.

Vereinigung des Gärtnerverbandes mit dem Landarbeiterverband. Gemäß einem einstimmigen Beschluss der Generalversammlungsdelegierten hat sich der Deutsche (nationale) Gärtnerverband durch ein Abkommen vom 12. Dezember 1916 dem Centralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter angegliedert. Die Vereinigung trat mit dem 1. Januar 1917 in Wirksamkeit. In organisatorischer Beziehung bleibt der Gärtnerverband selbstständig; seine bisherigen Sitzungen und die Regelung des Unterstützungsweises bleiben bestehen. Zusammengelegt werden Verbandsorgane und Verwaltung, dagegen wird die Beeinflussung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Stellenvermittlung Sache des Gärtnerverbandes bleiben. Maßgebend für die Vereinigung der beiden Verbände war die allgemeine gewerkschaftliche Entwicklung, die zur Zentralisation drängt; ferner die Kriegseinwirkungen, die den Drang zur Konzentration der Kräfte insbesondere für die kleineren Berufsgruppen erheblich verstärkt haben.

Oldenburg-Bamischau und das Getreideproblem nach dem Kriege. Der bekannte robuste Herr von Oldenburg-Bamischau, der erst kürzlich durch seinen Angriff auf das Kriegsnahrungamt von sich reden machte, schreibt in einem Briefe, der in der „Nationalzeitung“ veröffentlicht wird, über das Getreideproblem nach dem Kriege:

„Ich halte in bezug auf das Brotgetreide unter Beachtung der jetzigen diebezüglichen Organisation eine dauernde Einrichtung für notwendig, welche diese Früchte — Roggen und Weizen — monopolisiert und vom Auslande nur soviel heranzieht, wie gebraucht wird. Es entspricht dies ungefähr dem „Antrag Narib“. Da freilich jetzt, umgekehrt wie in der Caprixi-Zeit, die Preise zunächst enorm hoch sein werden, bleibt nichts übrig, wie das Brot im Inlande auf der Höhe zu halten, auf der es sich jetzt ungefähr befindet, und die es in den 70er Jahren dauernd hielt, und aus dem Auslande zuzulaufen und zu Preisen, die dort verlangt werden, um die Portion beliebig zu erhöhen. Bei Durchführung meines Gedankens würde das deutsche Volk infolge dieser Leistung seiner Landwirtschaft das billigste Brot der Welt essen und der Staat dabei dennoch verdienen. Andererseits kann nämlich den Brotzonen des Mittel- und Zwischenhändlers, der jetzt zu hoch ist, durch Verschärfung der Organisation, so könnte der Brotpreis so bleiben, wie er jetzt ist, auch wenn ein geringerer Teil des Auslandsgetriebes zu Preisen gefüllt werden müßte, wie das Ausland sie jetzt zahlt und noch lange nach dem Kriege zahlen wird. Diese Einrichtung müßte als dauernd gedacht sein, um der Landwirtschaft für diese Leistung eine Stabilität bei Preise zu garantieren.“

Auf den letzten Satz wird man das Hauptgewicht zu legen haben. Herr v. Oldenburg-Bamischau möchte der Landwirtschaft auch für die Friedenszeit diejenigen hohen Roggen- und Weizenpreise sicherstellen.

Der Erfolg des Sparzwanges für Jugendliche in Groß-Berlin. Nach einer Feststellung der Groß-Berliner Sparkassen hat der Sparzwang für Jugendliche im ersten Halbjahr seines Bestehens (April—Oktober) folgendes Ergebnis gezeigt: Die Zahl der Jugendsparker beträgt 64 000 mit 3 Millionen Mark Guthaben. Eingesetzt waren bisher 43 Millionen Mark, davon sind 1,3 Millionen Mark zurückgezahlt. Auf die Stadt Berlin entfallen 32 000 Sparkassen mit 1,2 Millionen Mark Einlagen, auf Spandau 8713 mit 675 000 M., auf Charlottenburg 3159 Konten mit 153 000 M. Von den Jugendsparkonten der Stadt Berlin lauteten: 27 500 auf unter 50 M., 4300 auf 50—100 M., 2500 auf 100—200 M., 555 auf 200—300 M., 271 auf 300—500 M., 72 auf 500—750 M., 11 auf 750—1000 M. und zwei auf über 1000 M. Wenn man die große Zahl der Konten unter 50 M. in Betracht zieht, dürfte dies manche Enttäuschung wiede-

Die Gegenseite in der Sozialdemokratie. Der sozialdemokratische Parteivorstand sieht sich zu folgender Veröffentlichung veranlaßt:

In einem Kundschreiben wird von einigen Parteigenossen zu einer am 7. Januar tagenden Heidskonferenz der auf dem Standpunkt der Parteiopposition stehenden sozialdemokratischen Organisationen und Parteigenossen eingeladen. Nach dem Kundschreiben sind teilnahmeberechtigt die Mitglieder der Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft und der Genossen-Mahlé (bei feiner Klammer), ferner Delegierte der Wahlkreisorganisationen, die sich auf den Boden der Opposition stellen. Den oppositionellen Gewissen in den übrigen Wahlkreisen wird empfohlen, sich über gemeinschaftliche Delegation zu beründigen. Die Konferenz soll sich mit der Taktik der oppositionellen Abgeordneten im Reichstag und mit Organisationsfragen beschäftigen. Demgegenüber müssen wir erfahren, daß die Veranerkennung einer solden Konferenz im Gegensatz steht zum Organisationsstatut der Sozialpartei und mit der organisatorischen Einheit der Partei unvereinbar ist. Die Berücksichtigung von Differenzen der Parteienorganisationen kann nur durch die im Organisationsstatut bezeichneten Korporationen erfolgen. Hier wird von unbekannten Parteigenossen verucht, Partei-

organisationen und deren Mittel in den Dienst einer Sondergruppe zu stellen. Wir raten den Parteienorganisationen eindringlich, dieses parteizürende Treiben nicht zu unterstützen.“

Die Scheidung der Geister im sozialdemokratischen Lager scheint auf beiden Seiten immer mehr eine feste organisatorische Grundlage anzunehmen. Hat sich diese erst vollzogen, ist es mit der Einheit der Sozialdemokratie endgültig vorbei.

Die amerikanische Landwirtschaft. Nach den letzten uns zur Verfügung stehenden Angaben vom Jahre 1910 wurde der Gesamtwert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten auf 36,2 Milliarden Mark beziffert gegen 15 Milliarden in Deutschland und 5 Milliarden in England. Der Wert der Getreideernte wurde auf 266,5 Millionen Dollar veranschlagt, der der Haustierbestände auf 422,2 Millionen Dollar, der Wert der Baumwollindustrie auf 703,6 Millionen, der Wert der Kartoffelernte auf 166,4 Millionen, der Wert der Tabakerente auf 104,3 Millionen Dollar. Zur Maisernte der Erde trugen die Vereinigten Staaten 76,7 Prozent bei, zur Weizernte 20,4 Prozent, zur Kartoffelernte 11,5 Prozent, zur Haferernte 6 Prozent, zur Roggenernte nicht ganz 2 Prozent. Am Tabak erzeugen die Vereinigten Staaten mehr als das gesamte Europa oder etwa ein Drittel der Weltproduktion. In der Baumwollfultur nehmen die Vereinigten Staaten unter den Produktionsgebieten der Erde weitauß den ersten Rang ein mit 62,5 Prozent der Weltproduktion. Seit Beginn dieses Jahrhunderts hat jedoch die Lebensmittelaustrauß aus den Vereinigten Staaten immer mehr nachgelassen. Während früher große Mengen von Lebensmitteln zur Ausfuhr gelangten, brauchen die Vereinigten Staaten neuerdings ihre Lebensmittel immer mehr selbst zur Deckung der hohen Ansprüche der eigenen Bevölkerung.

Die Lohnfrage im vaterländischen Hilfsdienst

Der starke Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse durch das Hilfsdienstgesetz äußert sich für die Arbeiterschaft am läßlichsten in der Lohnfrage. Durch die mit dem Gesetz verbundene wesentliche Einschränkung der Freizügigkeit ist naturgemäß die Freiheit des Arbeitsvertrages und das Streitrecht aufgehoben. Die hilfsdienstpflichtigen Arbeiter können fürverhin nur ihre Arbeitsstelle wechseln, wenn sie einen Abfehlschein des bisherigen Arbeitgebers oder des amtlichen Ausschusses vorlegen können. Dieser Schein darf dem Arbeiter nicht vorerthalten werden, wenn ein wichtiger Grund für den Wechsel der Arbeitsstelle vorliegt. „Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.“ (§ 9, Absatz 3.) Das ist eine für die Arbeiterschaft überaus wichtige Bestimmung, die erst nach harten Kämpfen in das Gesetz hineingekommen ist. Es gibt natürlich auch noch andere wichtige Gründe, die den Antrag auf den Abfehlschein rechtfertigen; aber daß die „angemessene“ Verbesserung der Arbeitsbedingungen ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben ist, gibt der Angelegenheit eine besondere Bedeutung. Auch im Hilfsdienst wird es damit dem dienstpflichtigen Arbeiter ermöglicht, seine Einkommensverhältnisse zu verbessern. Was dies bei der heutigen Trennung besagt, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Bei der Entscheidung über diesbezügliche Streitfälle wird das Wort „angemessene“ natürlich zu berücksichtigen sein. Was unter „angemessener“ Verbesserung zu verstehen ist, haben, falls zwischen Unternehmer und Arbeiter kein Einverständnis zustande kommt, die paritätisch zusammengesetzten Ausschüsse gemäß § 9 des Gesetzes zu entscheiden.

Einschluß auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse im Hilfsdienst hat auch noch der § 8 des Gesetzes, worin folgendes bestimmt wird: „Bei der Neuberreichung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit, sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; besgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.“ Das ist von besonderer Wichtigkeit für diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden. Bei ihnen wird gemäß vorstehender Bestimmung bezüglich der Lohnberichtigung auf die Unterhaltsmöglichkeit der Angehörigen Rücksicht zu nehmen sein. Mit Recht werden hier für Verhältnisse besondere Zuwendungen beansprucht werden können. — Inzwischen haben eine Anzahl freiwilliger Meldung für den vaterländischen Hilfsdienst erlassen. Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen, so heißt es in dem Antrag, erfolgt vorläufig auf Grund freier Arbeitsverträge nach den üblichen Sätzen. Sollten sich dabei Meinungsverschiedenheiten ergeben, so würden die dafür eingesetzten Ausschüsse die Entscheidung zu fällen haben. Im übrigen muß die Praxis bei der Durchführung des Gesetzes noch ergeben, wie eine auskömmliche Existenz der Dienstpflichtigen und ihrer Angehörigen zu gewährleisten ist.

Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht eingesetzt ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

Die Sanierungszeitung

§ 2. Bis im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Erfüllung oder der Verteidigung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Heerbeschaffung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Sitzung des vaterländischen Hilfsdienstes steht beim Königlich Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4. Neben die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Neben die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Bezeichnung mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalquartiermeisters oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Sachsen, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Zugang des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zulässt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde über die von ihr zu bestimmende Behörde. Erkundigt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalquartiermeisters auf dem Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Verwaltungsdienst angehört.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt eingerichtete Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichsmuster erkannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu erkennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Verwaltungsdienst angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marine-Intendanten berichtet, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineminister zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen behörlicher, hützlicher oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des betreffenden Bundesstaates zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heraushebung erfolgt in der Regel zunächst durch die Aufsichtsrat zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erlässt. Wird dieser Aufsichtsrat nicht in ausreichendem Maße eingesprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere Rechtsnachricht eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erholungskommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmenübereinstimmung geht die Stimme des Vorsitzenden den Vorsitz. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2, das höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Sobald, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat einer der nach § 2 in Betriebe kommenden Stellen Arbeit zu finden. Sobald hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht hergestellt wird, findet die Heraushebung zu einer Verpflichtung durch den Ausschuss statt.

Jeder Bekanntwerben gegen die Heraushebung entscheidet bei dem zuständigen Generalquartiermeister gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2). Die Bekanntgabe hat keine urkundliche Sicherung.

§ 8. Zur Heraushebung zur Verpflichtung ist auf die zuständigen, die Generalquartiermeister, den Kommandeur der Garnison und die höheren Offiziere des Generalquartiermeisters sowie die höheren Beamten zu beauftragen, die zu tun haben, ob sie zu ausreichend geöffneten Stellen Verpflichtungen ohne Einschränkung der Dienstverpflichtung einzutragen. Bei dem Generalquartiermeister und dem Kommandeur der Garnison ist dies zu tun, ob sie zu ausreichend geöffneten Stellen Verpflichtungen ohne Einschränkung der Dienstverpflichtung einzutragen.

Die Heraushebung zur Verpflichtung ist auf die zuständigen, die Generalquartiermeister, den Kommandeur der Garnison und die höheren Offiziere des Generalquartiermeisters sowie die höheren Beamten zu beauftragen, die zu tun haben, ob sie zu ausreichend geöffneten Stellen Verpflichtungen ohne Einschränkung der Dienstverpflichtung einzutragen.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Beschäftigung auszustellen, so sieht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Erholungskommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, welche der übrigen sind aus der Berufsgemeinde zu entnehmen, welcher der beauftragte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Weigern vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Beschäftigung des Arbeitgebers erfordert.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine außergewöhnliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 9. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erlässt das Kriegsamt.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erlässt das Kriegsamt nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Weigern vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Beschäftigung des Arbeitgebers erfordert.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in der Regel mindestens 50 Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

So weit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 184 h der Gewerbeordnung über nach dem Vergleich nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs über der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.



Es starben den Helden Tod fürs Vaterland die Kollegen:

Gustav Planckowst.

Zahlstelle Olpe.

Hermann Wolte.

Zahlstelle Lübeck.

Edu Dorschel aus Pfaffenrodt.

Zahlstelle Eilen, Mauer.

Wir werden das Andenken dieser Tapferen stets in Ehren halten.

Um 16. Dezember starb unser treuer Mitglied Rörner.

Berwaltungsstelle Cottbus.

Ehre sei seinem Andenken!

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Bezugspunkten sind in Betrieben bei im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als 50 nach dem Versicherungsberechtigte für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten konstituierbare Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Der Arbeiterausschuss liegt es ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Kläische und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebsverhältnisse, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Betriebsvereinigungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Veranlassung von mindestens einem Mitglied des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung abberufen und der beauftragte Beratungsausschuss auf die Tagesordnung gelegt werden.

§ 13. Sollt in einem Betrieb bei § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Seiten ein Einvernehmen ein Berufungsgericht, in Einigungsamt einer Provinz oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt aufrufen, dass jedem Seite bei § 10 Abs. 2 bezeichnete Ausschüsse als Schiedsgerichte eingesetzt werden. In diesem Falle führt die § 65-70 des Gewerbeordnungsgesetzes eingehende Abhandlung mit der Richtlinie, daß ein Schiedsgericht aus zwei Angehörigen ihres Landes oder der Provinz bestehen darf, und wenn dies nicht möglich ist, aus einem Angehörigen des Landes oder der Provinz, als Richter oder als Schiedsrichter oder als Schiedsrichter und Richter gleichzeitig.

Zögert die einen für den Schiedsgerichtssatzung bestimmten Richter, die die Titel VII der Gewerbeordnung für die Provinz oder die Provinz bestimmen, so kann der Schiedsgerichtssatzung nach dem Gesetz der Provinz bestimmt werden. Am 11. November 1916 ist § 13 der Gewerbeordnung bestimmt worden, daß die Richter des Schiedsgerichts und dem Richter

die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schiedsgericht angezogen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterhält sich der Arbeitgeber dem Schiedsgericht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterweisen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsgericht nicht, so darf ihnen aus dem Schiedsgericht zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen geschicklich zugeschenkten Berufs- und Verantwortsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11-13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

§ 17. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforberten Ausschüsse über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erstellen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einzufallen zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Überweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgelegten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftsteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsfähigung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berrechtigt.

Der Bundesrat kann Zwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntung (5. Dezember 1916. D. Ned.) in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Erledigung mit dem europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Bücherischau

Der heimstättendes Arbeiters auf dem Lande und Seegerbeitsstätten. Der Standbau als volkstümliche Baumeile zur Förderung des Siedlungswesens. Mit etwa 260 Abbildungen für die Gesellschaft für Heimkultur e. V. herausgegeben von Friedr. Paur, Oberlehrer der Kgl. Baugewerbeschule zu Katowitz, frischer Sandwirt, Landmeister und Kulturingenieur. Preis 8.-, geb. 4.-, 400,- (Porto 30,- Pt.). Heimkultur-Berlag, Wiesbaden. — Das Bauen auf dem Lande hat besondere Erfordernisse, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinhäus- und Landhauses, überhaupt, gibt Anleitungen für Siedlungs- und Dorfbautechnik, und die Schaffung neuer Siedlungen ist eine bedeutende kulturelle Aufgabe, durch die Siedlungsforschung ganz in den Vordergrund gestellt. Hier ist es ein herausragender Fachmann, der überläßige Materialien für die Praxis und nicht wie sonst so oft nur Theorien vom grünen Tisch bringt. Er behandelt die Grundlagen für Wirtschaftlichkeit und Brauchbarkeit der Heimstätten, Mittel zur Verbilligung des Kleinh